

A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Kellner, Lechner, Reiter, Pospischil, Romeder, Deusch, Anzenberger, Fürst, Auer, Fux, Dr.Bernau, Gruber, Buchinger, Haufek, Fidesser, Kaiser, Mag.Freibauer, Kalteis, Hiller, Kautz, Dkfm.Höfinger, Keusch, Klupper, Koczur, Kurzbauer, Krendl, Rabl, Reixenartner, Rozum, Dr.Slawik, Rupp, Stangl, Ing.Schober, Tribaumer, Schwarzböck, Wagner, Spiess, Wedl, Steinböck, Zauner, Trabitsch und Wittig

betreffend die Änderung der NÖ Landesverfassung 1979

Da die aufgrund der Landtagswahl vom 16. Oktober 1983 vorzunehmende Neuwahl der Landesregierung in der konstituierenden Sitzung des Landtages am 4. November 1983 stattfindet, bleibt für die Budgetverhandlungen auf Regierungsebene bis zum verfassungsgesetzlich vorgesehenen Endtermin eine zu kurze Zeit. Andererseits scheint es jedoch im Hinblick auf die Wirtschaftslage sinnvoll zu sein, daß der Landtag noch heuer das Budget für das Jahr 1984 verabschiedet.

Nach Artikel 29 Abs.2 der NÖ Landesverfassung 1979 hätte die Vorlage an den Landtag spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres zu erfolgen. Es ist durchaus denkbar, daß die Regierungsverhandlungen zwar nicht bis zu diesem Termin, jedoch so rechtzeitig abgeschlossen sind, daß die Beratung und Beschlußfassung im Landtag noch heuer möglich ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher vor, die Landesregierung in diesem Jahr von der sechswöchigen Vorlagefrist zu entbinden. Damit kann ein verfassungsgemäßes Zustandekommen des Landesvoranschlages für 1984 noch heuer erreicht werden.

Da es sich beim Artikel 29 Abs.2 der NÖ Landesverfassung 1979 lediglich um eine Ordnungsfrist handelt, die dem Landtag eine ausreichende Zeit zur Beratung des Voranschlages sicherstellen soll, wird durch dieses Verfassungsgesetz auch nicht in bestehende Rechte eingegriffen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem zuständigen Ausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.

3. November 1983